

Kreisschreiben über das Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und obligatorischer Unfallversicherung

Gültig ab 1. Januar 2004

Vorbemerkung

Dieses Kreisschreiben löst das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über das Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und obligatorischer Unfallversicherung, gültig ab 1. Januar 1997 ab. Die vorliegende Neuauflage erscheint in Form einer Loseblattausgabe, welche Bestandteil des Ordners "Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich, Band 2" bildet.

Das Kreisschreiben wurde in redaktioneller Hinsicht überarbeitet. Zudem wurden einige Präzisierungen im Verfahrensablauf vorgenommen. Besonders zu erwähnen ist die Möglichkeit der Aufteilung der Rentenverfügung. Um Verzögerungen bei der Rentenauszahlung zu vermeiden, kann in einem ersten Schritt nur die laufende Rente verfügt werden. Über die Rentennachzahlung wird in einem zweiten Schritt nach Abschluss des Verrechnungsverfahrens eine zweite Verfügung erlassen.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können wie üblich durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	7
2.	Meldeverfahren/Allgemeiner Teil	8
2.1	Rechtlich relevante Sachverhalte	8
2.2	Initiative	8
2.3	Form der Meldung	8
2.4	Beginn und Ende des Meldeverfahrens	9
2.5	Sonderfälle	9
3.	Meldeverfahren bei den einzelnen Leistungsarten	10
3.1	Sachleistungen (Hilfsmittel und/oder Eingliede-	
	rungsmassnahmen)	10
3.2	Taggelder	10
3.3	IV-Renten	10
3.3.1	Bei Ablehnung des Rentenanspruchs	10
3.3.2	Bei Bejahung einer rentenbegründenden Invalidität	11
3.3.3	Bei Revision der IV-Rente	11
3.3.4	Andere Änderungen des Rentenanspruchs	12
3.4	Hilflosenentschädigungen der IV	12
3.5	Hinterlassenenrenten	12
3.5.1	Bei Ablehnung des Rentenanspruchs	12
3.5.2	Bei Bejahung des Rentenanspruchs	13
3.5.3	Änderungen des Rentenanspruchs	13
3.5.4	Das Wiederaufleben der Witwen- bzw. der Witwer-	
	rente	14
3.6	Altersrenten	14
3.7	Hilflosenentschädigungen der AHV	14
4.	Verrechnung von Rückforderungen der UV mit	
	Leistungen der AHV/IV	15
4.1	Meldung des Rentenbetrages und der Nachzah-	
	lungssumme an den UV-Träger	15
4.2	Verrechnungsantrag an die Ausgleichskasse	15
4.3	Erlass der Rentenverfügung und Überweisung des	
	Verrechnungsbetrages durch die Ausgleichskasse.	16
5.	Verrechnung von Rückforderungen der AHV/IV mit	
	Nachzahlungen der UV	17
6.	Inkrafttreten	18

1. Allgemeines

- Nach Artikel 32 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) leisten die Organe der einzelnen Sozialversicherungen einander Verwaltungshilfe. Die AHV/IV einerseits und der Unfallversicherer andererseits melden sich gegenseitig die Tatsachen, die für die Festsetzung und Änderung von Leistungen massgebend sind.
- Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) können Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers einer Versicherung, die Vorleistungen erbringt, abgetreten werden. Nach den Artikeln 20 Absatz 2 AHVG, 50 IVG und 50 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) können Rückforderungen des Unfallversicherers mit fälligen Leistungen der AHV/IV einerseits und Rückforderungen der AHV/IV mit Nachzahlungen der UV andererseits verrechnet werden.
- Als Unfallversicherer im Sinne dieses Kreisschreibens gelten die Versicherer nach Artikel 58 UVG, die Leistungen gestützt auf das UVG erbringen. Nicht als Sozialversicherungsträger tritt hingegen eine Unfallversicherung auf, wenn sie Leistungen im überobligatorischen Bereich, also nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) gewährt. Deren Verrechnungsansprüche richten sich nach den Bestimmungen über die bevorschussenden Dritten (Rz 10063 ff. RWL).
- Dieses Kreisschreiben regelt grundsätzlich nur die Obliegenheiten der Ausgleichskassen und der IV-Stellen im Rahmen des Melde- und Verrechnungsverfahrens zwischen den AHV/IV-Organen einerseits und den Unfallversicherern andererseits. Hingegen bilden die Obliegenheiten der Unfallversicherer in diesem Bereich nicht Gegenstand des Kreisschreibens.

2. Meldeverfahren/Allgemeiner Teil

2.1 Rechtlich relevante Sachverhalte

2001 Bei jeder Leistungsart sind grundsätzlich die Zusprechung oder die Abweisung der Leistung, sowie Änderungen der Leistung bezüglich Art und Höhe zu melden. Die Einzelheiten sind in den Weisungen zu den einzelnen Leistungsarten umschrieben (Rz 3001 ff.).

Die periodischen Anpassungen der Renten an die Lohnund Preisentwicklung sind hingegen nicht zu melden.

2.2 Initiative

- Das Meldeverfahren wird im Einzelfall grundsätzlich vom Unfallversicherer eingeleitet, indem dieser beim zuständigen AHV/IV-Durchführungsorgan (Ausgleichskasse, IV-Stelle) mit Formular 318.283.01 die Durchführung eines Meldeverfahrens beantragt. Vor dem Eintreffen eines solchen Antrags haben weder die Ausgleichskasse noch die IV-Stelle gegenüber dem Unfallversicherer tätig zu werden (Ausnahme Rz 2003).
- Geht aus einer Anmeldung zum Bezug von Leistungen der IV oder von Hinterlassenenrenten hervor, dass Leistungen der UV bezogen werden und hat der Unfallversicherer noch keinen Antrag im Sinne von Rz 2002 eingereicht, so teilt die IV-Stelle bzw. die Ausgleichskasse dem Unfallversicherer mit Formular 318.283.01 mit, dass eine Anmeldung zum Bezug von Leistungen der IV bzw. von Hinterlassenenrenten eingereicht wurde und fragt an, ob die Durchführung eines Meldeverfahrens beantragt wird. Das Meldeverfahren ist nur durchzuführen, wenn diese Anfrage positiv beantwortet wird.

2.3 Form der Meldung

2004 Die Meldungen der AHV/IV-Durchführungsorgane erfolgen in der Regel durch Zustellung von Verfügungskopien. Eine

Ausnahme bilden die Meldungen gemäss den Rz 3005 und 3010 sowie die Meldungen zur Durchführung des Verrechnungsverfahrens (Rz 4001 ff.)

2.4 Beginn und Ende des Meldeverfahrens

Das Meldeverfahren beginnt in der Regel mit dem Eintreten des ersten rechtlich relevanten Sachverhaltes, d.h. in dem Zeitpunkt, da über das Gesuch des Versicherten durch Zusprechung oder Abweisung der Leistungen entschieden wird.
Beim Wiederaufleben einer Rente (Invaliden- oder Hinterlassenenrente, s. auch Rz 3024), für die ein Meldeverfahren durchgeführt worden war, ist das Meldeverfahren

automatisch wieder aufzunehmen.

- Das Meldeverfahren endet in dem Zeitpunkt, da die AHV/IV keine Leistungen mehr gewährt. Das Meldeverfahren endet also nicht, wenn zwar die Art der Leistung ändert, aber weiterhin Leistungen gewährt werden (z.B. wenn nach Durchführung von Eingliederungsmassnahmen eine Rente gewährt wird oder wenn eine Rente der IV durch eine solche der AHV abgelöst wird und umgekehrt).
- 2007 Ändert der Rentenbetrag einer Person, weil der Ehegatte rentenberechtigt wird oder weil sie/er sich mit einer rentenberechtigten Person verheiratet, so ist das Meldeverfahren fortzusetzen.
- 2008 Bei Wechsel der Zuständigkeit der IV-Stelle oder der Ausgleichskasse ist in Fällen, in denen ein Meldeverfahren beantragt wurde, das neu zuständige Organ darauf aufmerksam zu machen, dass ein Meldeverfahren durchzuführen ist.

2.5 Sonderfälle

2009 Wünscht ein Unfallversicherer im Einzelfall zur Abklärung von Ansprüchen Auskünfte, die über die Meldungen nach

dem vorliegenden Verfahren hinausgehen, so sind diese grundsätzlich zu gewähren.

2010 Benötigt die Ausgleichskasse oder die IV-Stelle zur Abklärung von Ansprüchen Auskünfte, die ihr im Rahmen des Meldeverfahrens nicht automatisch zugekommen sind, so kann sie die Auskunft direkt beim Unfallversicherer anfordern.

3. Meldeverfahren bei den einzelnen Leistungsarten

Wurde gemäss Rz 2002 oder 2003 die Durchführung eines Meldeverfahrens beantragt, ist bei den einzelnen Leistungsarten Folgendes zu beachten.

3.1 Sachleistungen (Hilfsmittel und/oder Eingliederungsmassnahmen)

3002 Werden Eingliederungsmassnahmen abgewiesen oder zugesprochen, so hat die IV-Stelle dem Unfallversicherer eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

3.2 Taggelder

In allen Fällen, in denen gemäss Rz 3002 einem Unfallversicherer eine Kopie der Verfügung über die Eingliederungsmassnahmen zugestellt wurde, ist dem Unfallversicherer auch eine Kopie der Verfügung über die Taggelder zu senden.

3.3 IV-Renten

3.3.1 Bei Ablehnung des Rentenanspruchs

3004 Wird ein Anspruch auf Rente abgewiesen, so ist dem Unfallversicherer eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

3.3.2 Bei Bejahung einer rentenbegründenden Invalidität

- 3005 Die IV-Stelle bedient den Unfallversicherer mit einer Kopie des Entscheids.
- 3006 Die IV-Stelle macht die Ausgleichskasse in ihrem Entscheid über die rentenbegründende Invalidität darauf aufmerksam, dass ein Meldeverfahren mit der UV durchzuführen ist und vermerkt im Entscheid die Adresse des Unfallversicherers.
- Wird der Rentenanspruch trotz der Bejahung einer rentenbegründenden Invalidität abgewiesen, so stellt die Ausgleichskasse dem Unfallversicherer auch eine Kopie der Verfügung zu.
- Wird der Rentenanspruch bejaht, so führt die Ausgleichskasse nach der Festsetzung der Rente und des Nachzahlungsbetrages, aber vor Erlass der Verfügung das Verrechnungsverfahren gemäss den Rz 4001 ff. durch.
- 3009 Der Ausgleichskasse steht es frei, schon vor Erlass der Verfügung mit der Auszahlung von provisorischen Zahlungen zu beginnen (nach Rz 9501 ff. RWL) oder vorerst nur die laufende Rente zu verfügen.

3.3.3 Bei Revision der IV-Rente

- 3010 Die IV-Stelle stellt dem Unfallversicherer eine Kopie des Entscheids über das Ergebnis der Revision zu, auch wenn die Rente nach der Revision unverändert bleibt.
- 3011 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Revision eine Nachzahlung zur Folge hat, so führt sie vor Erlass der Verfügung ein Verrechnungsverfahren gemäss Rz 4001 ff. durch.

Wird infolge der Revision eine Verfügung erlassen, so ist in jedem Fall eine Kopie davon dem Unfallversicherer zuzustellen.

3.3.4 Andere Änderungen des Rentenanspruchs

- Tritt ein Sachverhalt ein, der eine Änderung der Rente zur Folge hat, so ist dem Unfallversicherer eine Kopie der Verfügung zuzustellen (Ausnahmen Rz 3014). Dies gilt sowohl für Änderungen im Betrag wie auch für Änderungen in der Art der Leistung.
- 3014 Nicht zu melden sind:
 - das Erlöschen der IV-Rente wegen Todes des Anspruchsberechtigten;
 - das Erlöschen der Kinderrente für Kinder in Ausbildung wegen Erreichens des 25. Altersjahres.
- 3015 Die periodischen Anpassungen der Renten an die Lohnund Preisentwicklung sind nicht zu melden.
- 3016 Ergibt sich aus einer Änderung gemäss Rz 3013 eine Nachzahlung, ist das Verrechnungsverfahren (Rz 4001 f.) durchzuführen.

3.4 Hilflosenentschädigungen der IV

3017 Die Rz 3004–3016 sind auf die Hilflosenentschädigungen der IV sinngemäss anwendbar.

3.5 Hinterlassenenrenten

3.5.1 Bei Ablehnung des Rentenanspruchs

3018 Wird der Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung verneint, so stellt die Ausgleichskasse dem Unfallversicherer eine Kopie der Verfügung zu.

3.5.2 Bei Bejahung des Rentenanspruchs

- 3019 Wird der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bejaht, so ist nach der Festsetzung der Rente und des Nachzahlungsbetrages, aber vor Erlass der Verfügung das Verrechnungsverfahren gemäss Rz 4001 ff. durchzuführen. Der Ausgleichskasse steht es frei, schon vor der Abschluss des Verrechnungsverfahrens und vor Erlass der Verfügung provisorische Zahlungen (nach Rz 9501 ff. RWL) zu erbringen oder vorerst nur die laufende Rente zu verfügen.
- 3020 Beim späteren Erlass der Verfügung stellt die Ausgleichskasse eine Kopie dem Unfallversicherer zu.

3.5.3 Änderungen des Rentenanspruchs

- Tritt ein Sachverhalt ein, der eine Anderung der Hinterlassenenrenten zur Folge hat, so ist dem Unfallversicherer eine Kopie der Verfügung zuzustellen (Ausnahme Rz 3023 ff.). Dies gilt sowohl für Änderungen im Betrag wie auch für Änderungen in der Art der Leistung.
- 3022 Nicht zu melden sind:
 - das Erlöschen der Hinterlassenenrente wegen Todes der Anspruchsberechtigten;
 - das Erlöschen der Waisenrente für Waisen in Ausbildung wegen Erreichens des 25. Altersjahres
- 3023 Die periodischen Anpassungen der Renten an die Lohnund Preisentwicklung sind nicht zu melden.
- 3024 Ergibt sich aus einer Änderung gemäss Rz 3021 eine Nachzahlung, ist das Verrechnungsverfahren (Rz 4001 ff.) durchzuführen.

3.5.4 Das Wiederaufleben der Witwen- bzw. der Witwerrente

3025 Lebt eine Witwerrente oder Witwerrente gemäss Artikel 46
Absatz 3 AHVV wieder auf und war vor dem Erlöschen der
Rente ein Meldeverfahren durchgeführt worden, so ist das
Meldeverfahren nach dem Wiederaufleben der Rente
automatisch wieder aufzunehmen.

3.6 Altersrenten

- Das Meldeverfahren bei Altersrenten ist grundsätzlich nur auf entsprechenden Antrag des Unfallversicherers gemäss Rz 2002 durchzuführen. Löst jedoch eine Altersrente eine IV-Rente oder eine Witwen- bzw. Witwerrente ab, bei denen ein Meldeverfahren durchgeführt wurde, ist dieses automatisch fortzusetzen.
- 3027 Wird der Anspruch auf Altersrente bejaht, stellt die Ausgleichskasse eine Kopie der Verfügung dem Unfallversicherer zu.
- 3028 Wird der Anspruch auf eine Altersrente verneint, stellt die Ausgleichskasse dem Unfallversicherer eine Kopie der Verfügung zu.
- 3029 Bei späterer Änderung des Rentenanspruchs und/oder des Rentenbetrages sind die Rz 3013–3016 sinngemäss anwendbar.

3.7 Hilflosenentschädigungen der AHV

3030 Die Rz 3026–3029 sind sinngemäss anwendbar.

4. Verrechnung von Rückforderungen der UV mit Leistungen der AHV/IV

4.1 Meldung des Rentenbetrages und der Nachzahlungssumme an den UV-Träger

- In den Fällen, in denen im Rahmen des Meldeverfahrens auch ein Verrechnungsverfahren durchzuführen ist, meldet die Ausgleichskasse dem Unfallversicherer vor Erlass der Verfügung die Monatsbeträge der Renten sowie die seit Anspruchsbeginn aufgelaufenen Nachzahlungsbeträge mit dem Formular 318.183.

 Erbrachten noch weitere Versicherer aufgrund des KVG, UVG, MVG oder des AVIG Leistungen, die allenfalls zu einem Verrechnungsantrag führen können, so ist jedem dieser Versicherer eine Meldung zu erstatten und die andern Versicherer anzugeben.
- 4002 Der Ausgleichskasse steht es frei, schon vor Erlass der Verfügung mit der Auszahlung von provisorischen Zahlungen (nach Rz 9501 ff. RWL) zu beginnen oder vorerst nur die laufende Rente zu verfügen.
- 4003 Die Meldung gemäss Rz 4001 erübrigt sich, wenn der Unfallversicherer nach Bekanntgabe des Entscheids der IV-Stelle vorgängig der Ausgleichskasse mitgeteilt hat, dass kein Verrechnungsverfahren stattfinden muss.

4.2 Verrechnungsantrag an die Ausgleichskasse

- 4004 Stellt der Unfallversicherer erst jetzt fest, dass keine Rückforderung zu verrechnen ist, teilt er dies der Ausgleichskasse mit dem <u>Formular 318.183</u> mit.
- Ist eine Rückforderung zu verrechnen, so teilt der Unfallversicherer den Betrag der Ausgleichskasse mit dem Formular 318.183 mit. Diese Rückmeldung erfolgt zusammen mit einer Kopie der Rückforderungsverfügung (Art. 49 Abs. 4 ATSG) in der Regel innert 30 Tagen seit Erhalt der Meldung des Rentenbetrages und der Nachzahlungs-

summe. Die Ausgleichskasse wird benachrichtigt, sofern diese Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.

4006 Betrifft das Gesuch keine verrechenbare Forderung gemäss UVG, teilt die Ausgleichskasse der Unfallversicherung mit, dass dem Antrag auf eine Verrechnung ihrer Forderung nicht stattgegeben werden kann. In solchen Fällen sind gegebenenfalls die Rz 10063 ff. der RWL zu beachten.

4.3 Erlass der Rentenverfügung und Überweisung des Verrechnungsbetrages durch die Ausgleichskasse

Nach Erhalt der Rückmeldung des Unfallversicherers erlässt die Ausgleichskasse bzw. IV-Stelle die Rentenverfügung oder Rentennachzahlungsverfügung. Ist eine Rückforderung zu verrechnen, versieht sie die Verfügung mit dem Nachzahlungs- und Verrechnungsvermerk.

4008 Der Nachzahlungs- und Verrechnungsvermerk wird wie folgendes Beispiel formuliert:

Nachzahlung 02.–09.04, 8 x Fr. 942.– Fr. 7 536.-Rente für den laufenden Monat Fr. 942.-8 478.-Total Fr. abzüglich Rückforderung der Unfallversicherung Fr. 6 840.-Unsere erste Anweisung 1 638.-Fr.

- In der Verfügung wird folgender Hinweis angebracht: "Eine allfällige Einsprache gegen die Rückforderung der Unfallversicherung und die Verrechnung mit dem Nachzahlungsbetrag der IV-Rente (bzw. AHV-Rente) ist ausschliesslich gegen die Rückforderungsverfügung der Unfallversicherung vom ... entsprechend der dort angeführten Rechtsmittelbelehrung zu erheben."
- 4010 Rückforderungen der UV können nur mit dem effektiven Nachzahlungsbetrag der AHV/IV verrechnet werden. Hat die AHV/IV ihrerseits Forderungen gegenüber der versi-

- cherten Person bzw. ihren Hinterlassenen, so sind diese vorrangig zu verrechnen.
- 4011 Die Ausgleichskasse überweist den Verrechnungsbetrag an den Unfallversicherer mit der ersten Anweisung an den Versicherten.
- In der Rentenrekapitulation und auf dem entsprechenden Leistungskonto wird der ganze Nachzahlungsbetrag, also einschliesslich des an den Unfallversicherer angewiesenen Verrechnungsbetrages aufgeführt.
- 4013 Lehnt das zuständige Versicherungsgericht in einem Beschwerdeverfahren den Rückforderungsanspruch des Unfallversicherers ganz oder teilweise ab, so wird der entsprechende Betrag dem Versicherten vom Unfallversicherer direkt ausbezahlt.
- 4014 Die Verrechnung mit laufenden Renten ist nur ausnahmsweise in Überentschädigungsfällen zugelassen, in denen die Nachzahlung zur Tilgung der Rückforderung nicht ausreicht und die Rückforderung nicht auf andere Weise eingebracht werden kann.

5. Verrechnung von Rückforderungen der AHV/IV mit Nachzahlungen der UV

- Muss eine Leistung der AHV/IV rückwirkend herabgesetzt oder aufgehoben werden, so meldet die Ausgleichskasse dem Unfallversicherer vor dem Erlass der Rückforderungsverfügung mit Formular 318.183 die berichtigten Rentenbeträge und den Rückforderungsbetrag und stellt gleichzeitig vorsorglicherweise Antrag auf Verrechnung mit einer allfälligen Nachzahlung des Unfallversicherers.
- Der Unfallversicherer meldet mit <u>Formular 318.183</u> innert 30 Tagen zurück, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Nachzahlung ausgerichtet und mit der Rückforderung verrechnet werden kann.

- Beim Erlass der Rückforderungsverfügung teilt die Ausgleichskasse bzw. die IV-Stelle dem Versicherten gegebenenfalls mit, dass und in welchem Umfang die ihm von der UV zustehende Nachzahlung mit der Rückforderung verrechnet wird und dass eine allfällige Beschwerde bezüglich der Verrechnung gegen die Ausgleichskasse bzw. die IV-Stelle zu richten ist.
- Die Überweisung des Verrechnungsbetrages durch den Unfallversicherer erfolgt, nachdem dieser im Besitze der Kopie der Rückforderungsverfügung ist.
- Hebt das zuständige Versicherungsgericht in einem allfälligen Beschwerdeverfahren die Rückforderung ganz oder teilweise auf, so hat die Ausgleichskasse den entsprechenden Betrag dem Versicherten direkt zu überweisen.

6. Inkrafttreten

Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Es ersetzt das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über das Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen der AHV/IV und obligatorischer Unfallversicherung, gültig ab 1. Januar 1997.